

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Schweiz verletzte die Pressefreiheit in Davos

Der Schweizer Journalist **Mario Gesell** konnte sich mit einer Klage vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg durchsetzen. Der Journalist war 2001 trotz Vorlegens seines Presseausweises gehindert worden an einer Veranstaltung von Globalisierungsgegnern auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos teilzunehmen. Der zuständige Kanton Graubünden wies seine Beschwerde ebenso ab, wie das Bündner Verwaltungsgericht. Das Schweizer Bundesgericht erkannte zwar an, dass der Journalist in seiner Meinungsäußerungsfreiheit verletzt worden sei, doch aufgrund der polizeilichen Generalklausel sei es zulässig gewesen, den Journalisten abzuweisen.

Die Straßburger Richter haben nun eindeutig die Pressefreiheit in den Vordergrund gestellt. Eine allgemeine Polizeiklausel würde den

Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit nur dann rechtfertigen, wenn spezielle, dringende Ausnahmefälle zur Abwendung von konkreten Gefahren vorgelegen hätten, so der Menschenrechtsgerichtshof. Die Schweiz muss dem Journalisten nun einen Schadenersatz von 1.026 Euro zahlen und die Gerichtskosten übernehmen.

comedia, die Mediengewerkschaft der Schweiz, begrüßte das Urteil als Meilenstein für die Durchsetzung der verfassungsmäßig garantierten Medienfreiheit: Die Schweizer Polizei und Behörden dürften Medienschaffende nicht mit der Begründung, dass Demonstrationen befürchtet würden, an der Ausübung ihres Berufes hindern. (al)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Urteil vom 08.10.2009
AZ: 12675/05

DAV beschließt Preis für herausragende Rechtsanwältinnen



Der Vorstand des **Deutschen Anwaltvereins (DAV)** hat in der vergangenen Woche beschlossen einen neuen Preis auszuloben. Der „Maria-Otto-Preis“ wird herausragende Anwältinnen ehren, die sich als Juristinnen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht und eine besondere Vorbildfunktion inne haben. Benannt ist der Preis nach der Rechtsanwältin Dr. Maria Otto, die 1922 als erste deutsche Anwältin in München zugelassen wurde.

„Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins ist der Meinung, dass das Engagement von Anwältinnen mehr als bisher gewürdigt werden muss. Aus diesem Grund wurde der neue Preis geschaffen“, so Rechtsanwalt **Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, Präsident des DAV. Der „Maria-Otto-Preis“

solle allerdings nicht nur an Anwältinnen verliehen werden können, sondern auch an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange der Anwältinnen verdient gemacht haben.

Als erste Preisträgerin wird **Dr. Gisela Wild** im Frühjahr 2010 den „Maria-Otto-Preis“ erhalten.

Wild ist seit 2005 Richterin am Hamburgischen Verfassungsgericht. Bekannt wurde sie als Klägerinnenvertreterin im so genannten „Emma-Prozess“ gegen den „STERN“ und durch ihre mit anderen erfolgreich eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen das erste Volkszählungsgesetz. Dr. Gisela Wild trat, nach Ansicht des DAV, stets für Bürger- und Frauenrechte ein und ist für Anwältinnen ein großes Vorbild. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Übersetzer können Erfolgsbeteiligung verlangen	3
BridgehouseLaw eröffnet Niederlassung in Köln	3
Titelschutzanzeigen: 60 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

Die 60 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Anna und der Prinz Architektur im Trend Architektur und Trends</p> <p>B</p> <p>Bella Block - Vorsehung Berlin & I Berlinpartei Berlin-Partei Brillante Rätsel</p> <p>C</p> <p>CIGARintern Citybox CITYBOX CITYBOXX Cityboxx cleantech journal Clou Corporate Finance Biz</p> <p>D</p> <p>Die Deutschen Geschichte und Tradition DIE KÖNIGSKLÄNGE DER VOLKSMUSIK Die Polizeischule Die Polizeischüler</p>	<p>E</p> <p>Eine Minute für EUROPA - Vielfalt der Presse / Geburtsort der Zeitung</p> <p>F</p> <p>Fire Panic</p> <p>G</p> <p>Glance Grace</p> <p>H</p> <p>Hannover, die Stadt mit dem gewissen Nichts. Hochzeitschiff</p> <p>I</p> <p>Immobilien im Trend Immobilien und Trends In Plain Sight - In der Schusslinie</p> <p>K</p> <p>Kasseler Kriminacht Kasseler Kriminaltheater KÖNIGSKLÄNGE DER VOLKSMUSIK KSA - KlasseSegelAbenteuer</p>	<p>L</p> <p>LADYLIKE Ladylike - Jetzt erst recht! Landgenuss LIKE A LADY Look Loop</p> <p>M</p> <p>MARVELINO MARVELLINO Mord in Louisiana</p> <p>N</p> <p>NAHVERKEHRintern NN25</p> <p>O</p> <p>Ortak - Deutsch-Türkische Zeitschrift</p> <p>P</p> <p>Plan B - Ich werde selbstständig PULSE PULSE PRO</p> <p>R</p> <p>red! V.I.P. SCAN</p>	<p>S</p> <p>Schiff Simulator Stadt gegen Land Stadt gegen Land - das Wissensduell</p> <p>V</p> <p>Verbandsreport Verbandsreport - Das Einzelhandelsmagazin für den Bundesverband der Toto-Lotto-Verkaufsstellen in Deutschland e.V. Verbandsreport - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel</p> <p>W</p> <p>Wer traut wem? Wir lieben Radio</p> <p>Z</p> <p>Zeitungleser Zweifühdrei - Magazin für Tischfußball und Kicker-Kultur</p>
--	---	---	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.10.2009, Woche 44, Nr. 946
Anzeigenschluss: 23.10.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

10.11.09.2009, Woche 46, Nr. 948
Anzeigenschluss: 06.11.2009, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH: Übersetzer können Erfolgsbeteiligungen verlangen

Übersetzer literarischer Werke haben ab einer bestimmten Auflagenhöhe neben dem üblichen Seitenhonorar auch einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form einer prozentualen Beteiligung am Verkaufserlös. Dies entschied jetzt der **Bundesgerichtshof** und gab damit der Klage einer Übersetzerin statt. Die Klägerin hatte zwei Romane aus dem Englischen übersetzt und dem Verlag sämtliche Nutzungsrechte an ihrer Übersetzung eingeräumt. Dafür erhielt sie ein Seitenhonorar von rund 15 Euro.

Das Honorar ist nach Ansicht der Übersetzerin unangemessen. Sie verlangte daher eine Änderung ihres Vertrages. Landgericht und Oberlandesgericht München hatten der Klage teilweise stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hob das Berufungsurteil nun auf und wies die Sache an das OLG München zurück.

Die Karlsruher Richter betonten, dass der Übersetzer eines literarischen Werkes, dem für die zeitlich unbeschränkte und inhaltlich umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt werde, ab einer bestimmten Auflagenhöhe am Erlös der verkauften Bücher prozentual zu beteiligen sei. Diese zusätzliche Erfolgsbeteiligung – so der Bundesgerichtshof – setze bei einer verkauften Auflage von 5.000 Exemplaren des übersetzten Werkes ein und beträgt normalerweise bei Hardcover-Ausgaben 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises. Darüber hinaus könne der Übersetzer grundsätzlich die Hälfte des Nettoerlöses beanspruchen, den der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des über-

setzten Werkes einräumt. Dabei sei unter Nettoerlös der Betrag zu verstehen, der nach Abzug der Vergütungen weiterer Rechteinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt.

Da das Berufungsgericht noch nicht geprüft habe, ob im konkreten Fall besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von den im Regelfall angemessenen Sätzen rechtfertigen, wurde die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der **Börsenverein des Deutschen Buchhandels** zeigte sich über das Urteil besorgt. In einer Mitteilung warnte der Verband vor den negativen Konsequenzen des Urteils im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Verträgen mit Urhebern. Das neue Urhebervertragsrecht führe generell dazu, dass Absprachen mit Urhebern nicht mehr verlässlich und geschlossene

Verträge nicht rechtssicher seien. Der durch die Vorgaben des Gesetzgebers eingetretene Verlust an Rechts- und Kalkulationssicherheit erschwere die bisher praktizierte Mischkalkulation und zwingt Medienunternehmen dazu, weniger Experimente zu wagen und sich stattdessen auf sichere Produkte zu konzentrieren. Unter dem Strich führe dies nicht zu einer angemessenen Vergütung von Urhebern, sondern dazu, dass weniger Kreative von ihren Leistungen leben könnten, so das Branchenorgan.

Börsenverein und Verlag wollen aber vor einer endgültigen Bewertung der Entscheidung die vollständige Urteilsbegründung des BGH und das abschließende Urteil des OLG München abwarten. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 07.10.2009
AZ: I ZR 38/08

BridgehouseLaw eröffnet Niederlassung in Köln

Die internationale Anwaltskanzlei **BridgehouseLaw** wird zum Jahresbeginn 2010 mit einem neuen Büro auch in Köln präsent sein. Bislang war das Unternehmen nur mit einer Niederlassung in München in Deutschland vertreten. Mit dem neuen Standort Köln werden im neuen Jahr mehr als 20 Anwälte für BridgehouseLaw tätig sein. Partner der neu-

en Kölner Kanzlei werden die Rechtsanwälte **Peter Lungerich** und **Claus Lenz** - bisher in einer eigenen Sozietät tätig - sowie **Klaus Brisch** und **Prof. Dr. Elmar Schuhmacher** aus der Wirtschaftsprüfungskanzlei Graf von Westphalen.

„Wir sehen in diesem Zusammenschluss fachlich hochqualifizierter und er-

folgreicher Anwälte auch eine unternehmerische Chance, die uns reizt und Freude macht“, erläuterten Prof. Dr. Schuhmacher und Klaus Brisch den geplanten Wechsel. Schuhmacher ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Lehrbeauftragter der Rheinischen Fachhochschule Köln sowie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Klaus Brisch ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Köln.

Die **BridgehouseLaw Rückel & Bolthausen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** ist Teil einer internationalen Allianz von Sozietäten unter anderem in Atlanta, London, Paris, Shanghai und Singapur. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**MARVELINO
MARVELLINO**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**CGMI media invest GmbH & Co. KG,
St. Johannis-Mühlgasse 8, 90419 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Kasseler Kriminacht
Kasseler Kriminaltheater**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MACC Media and Culture Concept,
Kirchweg 66, 34119 Kassel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

cleantech journal

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Minute für

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, als Fernsehformat, Serientitel und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Marco Polo Film AG,
Handschuhsheimer Landstraße 73, 69121 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Hochzeitsschiff
Stadt gegen Land - das Wissensduell
Stadt gegen Land
Plan B - Ich werde selbstständig
Bella Block - Vorsehung
Mord in Louisiana
In Plain Sight - In der Schusslinie
Ladylike - Jetzt erst recht!
KSA - KlasseSegelAbenteuer**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Verbandsreport

**Verbandsreport -
Das Einzelhandelsmagazin für den
Bundesverband der Toto-Lotto-Verkaufsstellen in Deutschland e.V.**

**Verbandsreport -
Das Einzelhandelsmagazin für den
Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel**

Ortak - Deutsch-Türkische Zeitschrift

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zekai Dagan,
Am Küchenbusch 2, 48161 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schiff Simulator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VSTEP BV,
Weena 598, NL - 3012 CN Rotterdam / Niederlande**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Deutschen Geschichte und Tradition

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Opladener Straße 8, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CIGARintern NAHVERKEHRintern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MediaPro Verlagsgesellschaft mbH,
Haus Meer 2, 40667 Meerbusch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DIE KÖNIGSKLÄNGE DER VOLKSMUSIK KÖNIGSKLÄNGE DER VOLKSMUSIK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mistel-Musik Verlag & Produktion Sandra Hohn e.K.,
Kellerbachstraße 6, 82335 Berg/STA**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Brillante Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Zeitungsleser EUROPA - Vielfalt der Presse / Geburtsort der Zeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien.

**Hans-Ulrich Nieter, Europäisches Zeitungsmuseum,
Friedrich-Ebert-Straße 66, 47799 Krefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Zweifühdrei - Magazin für Tischfußball und Kicker-Kultur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, digitale und elektronische Medien, insbesondere Online-Medien, sowie Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I, Merchandising-Produkte, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**RA Kurt Braun,
Postfach 1130, 59939 Olsberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Polizeischule Die Polizeischüler

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PULSE PULSE PRO

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hoffmann und Campe Verlag GmbH,
Harvestehuder Weg 42, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anna und der Prinz

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien.

**OPAL Filmproduktion GmbH,
Rückertstraße 5, 10627 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fire Panic

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Softwareerzeugnisse, Spiele, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Fernsehen, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**RTL interactive GmbH,
Aachener Straße 1040, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Corporate Finance Biz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

red! V.I.P. SCAN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RED SEVEN ENTERTAINMENT GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Berlin & I

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Benjamin Schwenn,
Wrangelstraße 109, 10997 Berlin**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Wir lieben Radio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen einschließlich Abwandlungen, für alle Medien, insbesondere Internet- und Onlinemedien sowie sonstige elektronische und digitale Medien, für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Richter Süme Rechtsanwälte,
Gertigstraße 28, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Architektur im Trend Immobilien im Trend Immobilien und Trends Architektur und Trends

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VEK Verlag,
Mainzer Straße 43 b, 55271 Stadecken-Elshem**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

CITYBOX Citybox CITYBOXX Cityboxx

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Zeitungen, Magazine und Zeitschriften, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien und Onlinedienste sowie das Internet.

**LOH Rechtsanwälte,
Jägerstraße 59, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

LADYLIKE LIKE A LADY

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte SCHOEPE FETTE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Look Clou Glance Loop Grace

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Online- und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Grüneburgweg 102, 60323 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NN25 Wer traut wem?

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Berlinpartei Berlin-Partei

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Media Medienmanagement GmbH,
Kolpingstraße 3, 85560 Ebersberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hannover, die Stadt mit dem gewissen Nichts.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**cocowerbung,
Fridastraße 24, 30161 Hannover**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Landgenuss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Thomas Lörenz,
Arcostraße 3, 80333 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de